



Erklärung zu den Grundsätzen der für das Jahr 2023 beabsichtigten Anlagepolitik gemäß § 234i Versicherungsaufsichtsgesetz

(1) Vorbemerkung

Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft - ZLF VVaG (ZLF) ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien in der Rechtsform eines Versicherungsvereins a. G. und erbringt - ausschließlich auf der Grundlage der einschlägigen Tarifverträge, Versicherungsbedingungen und Technischen Geschäftspläne - Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung. Das ZLF bietet keine Versicherungs- bzw. Finanzprodukte für die breite Öffentlichkeit an und tritt insoweit nicht auf dem Versicherungsmarkt als Anbieter auf.

Das ZLF ist eine regulierte Pensionskasse i. S. d. §§ 232 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bzw. eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung und unterliegt der Aufsicht durch die BaFin.

Die Kapitalanlage des ZLF zielt darauf ab, die Verpflichtungen, die durch die einschlägigen Tarifverträge, Versicherungsbedingungen und Technischen Geschäftspläne vorgegebenen Zusagen bzw. Verpflichtungen gegenüber den Versicherten stets gewährleisten zu können. Zusätzlich ist eine ausreichende Eigenkapitalausstattung (Solvabilität) zu gewährleisten.

Dabei sind die Ziele Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität sowie unter Beachtung der Grundsätze von Mischung und Streuung vorrangig.

Die Anlagepolitik erfolgt langfristig; sie kann anlassbezogen, z. B. marktbedingt oder regulatorisch bedingt, geändert werden.

(2) Geltungsdauer

Die Anlagepolitik gilt ab dem Beschluss des Vorstands des ZLF so lange, bis eine wesentlich geänderte Anlagepolitik beschlossen wird und dieses Dokument durch eine neue Version ersetzt wird.

(3) Grundsätzliche Anlagemöglichkeiten/Assetklassen

Grundsätzlich sind alle gemäß VAG und AnIV vorgesehenen Anlageklassen bzw. -formen für die Neu- und Wiederanlagen des ZLF gestattet; hierzu zählen insbesondere Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Aktien, Investmentfonds, geschlossene Fonds, Sichteinlagen und Termingelder.

(4) Kapitalanlagestrategie

Ziel der Kapitalanlage ist der Werterhalt der einzelnen Vermögensanlagen sowie die Erzielung einer angemessenen Rendite, um mindestens den Rechnungszins erwirtschaften und die von den Arbeitgebern über die Tarifverträge gegebenen Leistungszusagen dauerhaft erfüllen zu können. Dabei sollen keine unangemessenen Risiken eingegangen und die regulatorischen Vorgaben beachtet werden.

Hierbei stehen vor allem finanzwirtschaftliche Ziele im Vordergrund. Das ZLF hat sich keine eigenen ESG-Kriterien gegeben, sondern orientiert sich an der offiziellen Klassifizierung. Das ZLF bewirbt explizit keine ökologischen oder sozialen Aspekte in seinem Altersversorgungssystem bzw. -produkt i. S. d. Artikels 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Das ZLF hat - außer dem eigenen Geschäftsgebäude - keine einzelnen Kapitalanlagen im Direktbestand; das komplette Volumen an Kapitalanlagen bzw. Wertpapieren wird innerhalb eines Masterfonds verwaltet. Insofern sind die Master-KVG sowie die beauftragten Asset-Manager ihrerseits gehalten, ESG-Kriterien zu berücksichtigen und entsprechende Risiken zu managen; dies soll durch eigene ESG-Richtlinien der Masterfonds-KVG und der beauftragten Asset-Manager erreicht werden.

Es gibt gemäß den Tarifverträgen und den Versicherungsbedingungen nur ein einziges Produkt des ZLF; daher stehen den Versicherten keinerlei Wahlrechte zu.

Es gibt im Bereich der Kapitalanlage auch keine Unterscheidung zwischen einer Gesamtstrategie und einer Produkt-Strategie.

Der ganz überwiegende Teil des Volumens an Kapitalanlagen wird in einem Spezialfonds (Masterfonds) mit mehreren Segmenten durch verschiedene aktive Asset-Manager verwaltet.

Im 1. Halbjahr 2023 ist die Umstellung hin zu einem reinen Rentenmandat angestoßen worden. Dabei wird der Aufbau eines breit diversifizierten Renten-Portfolios angestrebt.

Neben den allgemeinen Anlagerichtlinien des ZLF gibt es für den Spezialfonds (Masterfonds) besondere Investment-Guidelines, welche die Asset-Manager zu beachten haben.

(5) Risiken des Anlagebestandes

Die Kapitalanlagerisiken beinhalten alle mit der Vermögensanlage in Zusammenhang stehenden Risiken. Das Hauptrisiko besteht darin, die notwendige Verzinsung der versicherungstechnischen Passiva nicht erzielen zu können.

Dabei gibt es folgende Risikokategorien:

- Marktrisiko: Wertveränderungen bei Wertpapieren (z. B. Aktien, Renten) und Immobilien aufgrund von Schwankungen der zugrundeliegenden Marktparameter, wie z. B. Zinssätze, Aktien- oder Devisenkurse und rechtliche Rahmenbedingungen;
- Kreditrisiko: Verluste durch den Ausfall oder durch die Herabstufung der Bonität von Schuldnern;
- Liquiditätsrisiko: Risiko, dass das ZLF aufgrund mangelnder Handelbarkeit der Anlagen nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- Konzentrationsrisiko: Risiko, dass unangemessen große Teile der Kapitalanlagen auf einen Emittenten, eine Branche oder eine Region konzentriert sind (Kumul).

Bezüglich der Risiken bei Immobilien sind geeignete Haftpflicht- und Sachversicherungsverträge abgeschlossen.

(6) Risikobewertung und Risikosteuerung

Das Risikomanagementsystem des ZLF lehnt sich eng an die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des VAG sowie die Rundschreiben und Verlautbarungen der BaFin an.

Im Rahmen des Risikomanagements werden wesentliche Risiken identifiziert, analysiert und bewertet. Im Rahmen des Reportings der Master-KVG wird auch ein potenzieller Vermögensschaden (Value-at-Risk) ermittelt. Zudem werden Stresstests und Prognoseberechnungen regelmäßig durchgeführt.

Eine Risikobegrenzung ist bereits durch die Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen regulatorischen Vorgaben zur Kapitalanlage gegeben. Daneben existieren im Rahmen der Anlagepolitik und der Anlagestrategie interne Richtlinien, welche zusätzlich risikomindernd ausgestaltet sind.

Bei dem Spezialfonds (Masterfonds) überwacht die Master-KVG die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere der Investment-Guidelines.

Die Ergebnisse der Risikobewertung münden in Maßnahmen zur Risikosteuerung.

Im Rahmen der Risikokommunikation erfolgt sowohl eine Berichterstattung an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrat, in speziellen Situationen erfolgt eine Ad-hoc-Berichterstattung.

Kassel, im April 2023